

5. Abänderung Text §19 Abs. 4 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2025 und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. April 2025

KR-Nr. 278a/2023

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Die hier beantragte Änderung des Paragraphen 19 Absatz 4 des Zusatzleistungsgesetzes geht auf eine Einzelinitiative von Bruno Roth aus Hettlingen zurück.

Rückforderungen rechtmässig bezogener Beihilfen und Zuschüsse verjähren nach dem geltenden Recht erst nach zehn Jahren. Damit können Leistungen bis zum Bezugsbeginn zurückgefordert werden. Das nennt man – nicht so offiziell, aber mir gefällt der Begriff noch – eine sogenannte «Lokomotivverjährung». Im Vergleich zu anderen Sozialversicherungen ist dies eine Ausnahme. Bei anderen Sozialversicherungen gelten kürzere Fristen, zum Beispiel drei beziehungsweise fünf Jahre. Es ist daher widersprüchlich, dass rechtmässige Leistungen strenger behandelt werden als unrechtmässige. Deshalb soll dieser Paragraph 19 ZLG (*Zusatzleistungsgesetz*) angepasst und an die bundesrechtliche Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz angeglichen werden.

Die KSSG schliesst sich dem Begehren des Einzelinitianten beziehungsweise auch dem Antrag des Regierungsrates zur entsprechenden Änderung an, und zwar einstimmig. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Brigitte Röögli (SP, Illnau-Effretikon): Diese Einzelinitiative zeigt unsere gelebte Demokratie. Es ist wunderbar, dass eine Person uns darauf hinweisen konnte, dass wir im Kanton etwas nicht ganz so korrekt machen und dass wir das jetzt beheben können, und deshalb stimmen wir ja alle zu. Das heisst einfach auch, einzelne Personen können etwas machen und man muss nicht immer sagen, «die in Zürich oder in Bern, die machen ja, was sie wollen», sondern die Menschen können mitbestimmen. Danke.

Regierungsrat Mario Fehr: Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass noch nie in der Geschichte des Kantons Zürich eine Einzelinitiative derart schnell umgesetzt worden ist. Ich danke dem Rat, es geht auch zügig.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:
§ 19. Rückerstattung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit ist diese Vorlage materiell durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission, und in der Redaktionslesung beraten wir dann über die Ziffer römisch II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.